**Anlage 3.1** zur Vereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX vom <<xx.xx.20xx>> zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration und <<Leistungserbringer>>.

(hier: Leistungsvereinbarung Fachleistungsstunden für einfache Assistenz << Leistungserbringer>>)

Der Leistungserbringer informiert die Trägerin der Eingliederungshilfe bei tatsächlichen und geplanten qualitativen oder quantitativen Veränderungen der vereinbarten Leistung. Hierbei ist § 4 Abs. 8 LRV nach § 131 Abs. 1 SGB IX vom 01.01.2020 zu beachten.

# Leistungsgrundsätze

Inhalt der Leistungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe sind die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung eines möglichst selbstbestimmten Lebens, die unter Sicherstellung des § 104 SGB IX zu erbringen sind.

Assistenzleistungen umfassen insbesondere Leistungen (inhaltlich):

1. für die allgemeinen Erledigungen des Alltags,
2. zur Tagesstrukturierung,
3. für die persönliche Lebensplanung,
4. zur Gestaltung sozialer Beziehungen,
5. für die Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben,
6. zur Herstellung von Mobilität und Orientierung im Sozialraum,
7. für die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten,
8. für die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen,

Die Assistenzleistungen umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten. Diese werden in der Regel von Nicht-Fachkräften im Sinne von § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX als einfache Assistenz erbracht.

# Leistungsart (§ 2)

Die Fachleistungsstunden für einfache Assistenz (EA) sind als Leistungsart der Eingliederungshilfe eine einfache Assistenz gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX. Die Festlegung der Leistungsziele erfolgt im Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahren durch die zuständige Dienststelle der Trägerin der Eingliederungshilfe.

Sofern der Leistungserbringer neben der Erbringung von Assistenzleistungen auch Wohnraum an diese Leistungsberechtigten vermietet, sind vor dem Hintergrund der Wahrung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten die Verträge zur Leistungserbringung (Assistenzverträge) unabhängig von den Mietverträgen zu gestalten. Eine Koppelung der Verträge ist bei der Einfachen Assistenz nicht zulässig.

# Benennung des Personenkreises/ Zielgruppe (§ 3)

Die Maßnahme richtet sich an volljährige Menschen mit regelhaft vorrangig geistigen und/oder körperlichen Behinderungen, die zum Personenkreis nach §§ 99 ff. SGB IX gehören und die Fähigkeiten für eine selbstständige Lebensführung im eigenen Wohnraum bereits erworben haben. Die Leistung wird ausschließlich an Personen erbracht, die im eigenen Haushalt leben und nicht bereits Leistungen des WMA/WMAS oder der besonderen Wohnform erhalten.

<<individuelle Zielgruppe>>

# Ziele der Leistungen (§ 5)

Die grundsätzliche Zielsetzung bestimmt sich nach Maßgabe der Eingliederungshilfe gemäß §§ 90 und 99 ff. SGB IX und wird festgelegt im Gesamt-/Teilhabeplan.

Leitziele der Fachleistungsstunden für einfache Assistenz sind die langfristige Sicherstellung der selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung durch gezielte organisatorische und praktische Unterstützung bei der Alltagsbewältigung sowie die Ermöglichung umfassender und gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Die laufende Übernahme von Tätigkeiten für Leistungsberechtigte ist dabei regelmäßig Teil der Leistung.

Darüber hinaus werden folgende zielgruppenspezifische Zielsetzungen verfolgt:

<<individuelle Zielsetzungen>>

# Art, Inhalt und Umfang der Leistungen (§ 6)

Die Leistungen, die zur Unterstützung in den jeweiligen Lebensbereichen erforderlich sind, werden entsprechend des Bedarfes sowohl als Einzel- als auch als Gruppenleistung erbracht.

Fachlich inhaltlich orientiert sich die Leistungserbringung am bio-psycho-sozialen Modell der ICF (WHO), das von den Wechselwirkungen biologischer, psychischer und sozialer Einflussfaktoren bei der Entstehung und im Verlauf von Behinderungen bzw. daraus resultierender Teilhabeeinschränkungen sowie von einem komplexen, im Verlauf wechselnden Hilfebedarf bei den betroffenen Menschen ausgeht. Dementsprechend werden jeweils in dem angemessenen Umfang die Kompetenzen und Leistungen der verschiedenen Berufsgruppen und, wenn möglich, auch verschiedener Leistungserbringer kooperativ einbezogen, um die für den Einzelfall notwendige Hilfe abdecken zu können.

## 5.1. Art der Leistungen

Die Leistungen werden nach Maßgabe des Gesamt-/Teilhabeplanes, insbesondere in Form von teilweiser oder vollständiger Übernahme von Handlungen erbracht. Dabei ist stets darauf zu achten, dass die Bedarfe sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten im Sinne einer personenzentrierten Eingliederungshilfe angemessen berücksichtigt werden.

Die einfache Assistenz umfasst direkte und indirekte personenbezogene Leistungen sowie nicht personenbezogene Leistungen, wobei die personenbezogenen Leistungen mindestens 80 % des bewilligten Stundenumfanges ausmachen müssen und durch von den leistungsberechtigten Personen unterschriebene Leistungsnachweise zu belegen sind. Auf diesem Leistungsnachweis sind auch Art und Umfang der erbrachten indirekten personenbezogenen Leistungen zu dokumentieren. Die nicht personenbezogenen Leistungen hat der Leistungserbringer nachprüfbar zu dokumentieren und bei Bedarf der Trägerin der Eingliederungshilfe nachzuweisen.

Die umfassten Leistungen sind wie folgt definiert:

* + 1. Direkte personenbezogene Leistungen sind Leistungen, die im unmittelbaren Kontakt mit der leistungsberechtigten Person erbracht werden.
    2. Indirekte personenbezogene Leistungen sind Tätigkeiten, die nicht mit der leistungsberechtigten Person gemeinsam, sondern in ihrem Auftrag für sie erledigt werden.
    3. Nicht personenbezogene Leistungen sind solche, die zwar nicht einzelnen leistungsberechtigten Personen zuzuordnen sind, die aber als Voraussetzung für personenbezogene Leistungen notwendig sind

## 5.2. Inhalt der Leistungen

Die Leistungsbereiche richten sich nach der in Hamburg gültigen Systematik der Bedarfserhebung. Die Leistungserbringung und die Zielerreichung sind fortlaufend zu dokumentieren und zu überprüfen.

Die Leistungen der einfachen Assistenz werden in der Regel als Einzelmaßnahme erbracht. Gruppenmaßnahmen stellen eine sinnvolle Ergänzung dar, wenn die leistungsberechtigten Personen in räumlicher Nähe zueinander wohnen, den gleichen Bedarf an praktischen Hilfen in den gleichen Lebensfeldern haben und durch die Gruppenmaßnahme eine sinnvolle Variante der Einzelmaßnahme oder der Aufbau von Kontakten erreicht werden kann. Im Sinne des § 104 SGB IX ist dabei auf die Zumutbarkeit für die leistungsberechtigte Person zu achten.

* Inhalte der direkten personenbezogenen Leistungen sind insbesondere:
  1. organisatorische, koordinierende und praktische Unterstützung,
  2. Hilfen beim Schriftverkehr und bei Behördengängen,
  3. Organisation/Koordination von Hilfen bei Krankheit und in Krisensituationen,
  4. Hilfestellung bei der Organisation, Gestaltung und Aufrechterhaltung sozialer Kontakte,
  5. Motivierung zur Nutzung von Freizeitangeboten,
  6. Sicherstellung der notwendigen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten für Personen, die keinen Anspruch auf vergleichbare Leistungen nach dem SGB XI haben und insbesondere Assistenz bei der Selbstversorgung, der Haushaltsführung sowie der Wohnungspflege benötigen.
* Indirekte personenbezogene Leistungen sind insbesondere:
  1. Planung, Dokumentation der Leistungen,
  2. Berichterstattung an die Trägerin der Eingliederungshilfe,
  3. Kontakt zu anderen am Hilfeprozess beteiligten Stellen.
* Nicht personenbezogene Leistungen sind insbesondere:
  1. Maßnahmen der Qualitätssicherung
  2. Koordination, Organisation
  3. Fortbildung, Dienstbesprechungen, Beratung der Mitarbeitenden
  4. Supervision

Auf der Grundlage der Leistungsbewilligung durch die Trägerin der Eingliederungshilfe vereinbart der Leistungserbringer mit der leistungsberechtigten Person, welche individuelle Unterstützung erbracht wird, um die Ziele aus dem Gesamt-/Teilhabeplan zu erreichen. Mit jeder leistungsberechtigten Person ist hierzu eine individuelle Hilfeplanung durchzuführen. Der Hilfeplan enthält Angaben über die Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen und über die Ausgestaltung der Leistungen (individuell/gemeinschaftlich).

Die Leistungsberechtigten werden zum Erhalt ihrer größtmöglichen Selbständigkeit darin unterstützt, die Angebote des Sozialraumes zu nutzen. Die Aufrechterhaltung relevanter Netzwerke und die Kooperation mit weiteren Angeboten des Leistungserbringers und der Region sind integrale Bestandteile der Leistungserbringung.

Ärztlich verordnete sowie von den Pflegekassen geschuldete Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Ansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber der Pflegekasse und der Krankenversicherung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und sind nicht anzurechnen.

Die laufende stellvertretende Ausführung bestimmter Tätigkeiten ist regelmäßiger Teil der Leistung.

## 5.3. Darstellung der Leistungen

Mit Hilfe dieser Leistungen sollen die Ziele des Gesamt-/Teilhabeplans erreicht werden. Sie sind nach den Maßgaben des personenzentrierten bio-psycho-sozialen Modells, welches der ICF (WHO) zugrunde liegt, zu erbringen und können sämtliche Lebensfelder umfassen. Bei der Leistungserbringung ist dementsprechend das Wunsch- und Wahlrecht angemessen zu berücksichtigen und auf die personenbezogenen und Umweltfaktoren sowie ihre Wechselwirkungen mit und auf die Teilhabe, Aktivität sowie Körperfunktionen und -strukturen zu achten.

Nach Anlage 5.2 LRV ergibt sich somit die folgende ICF-orientierte Strukturierung als Grundlage zur Erfassung von Teilhabebedarfen:

1. Lernen und Wissensanwendung
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
3. Kommunikation
4. Mobilität
5. Selbstversorgung
6. Häusliches Leben
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
8. Bedeutende Lebensbereiche
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Die Leistungserbringung erfolgt entsprechend des individuellen Bedarfes sowie des Wunsch- und Wahlrechts der leistungsberechtigten Personen sowohl als Einzel- als auch als Gemeinschaftsleistung. Leistungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, die zwar nicht der einzelnen leistungsberechtigten Person zuzuordnen, aber für die Leistungserbringung als solche notwendig sind, sind im Rahmen der nicht personenbezogenen Leistungen ebenfalls im Leistungsumfang enthalten. Dazu zählen beispielsweise Dienstbesprechungen, Supervision, Fortbildung, Dokumentation, Organisation, Qualitätsmanagement und sozialräumlich ausgerichtete Arbeit.

Die Leistungen der einfachen Assistenz umfassen zudem die Leistungen der Elternassistenz nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 3 SGB IX und werden in diesem Rahmen erbracht. Sie umfassen die Übernahme von Tätigkeiten für leistungsberechtigte Mütter und Väter bei der Versorgung der von ihnen zu betreuenden Kinder, für die sie sorgeberechtigt sind. Ob ein Kind selbst von Behinderungen betroffen ist, ist dabei unerheblich. Es handelt sich hierbei nicht um eine pädagogische Leistung der qualifizierten Assistenz nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und sie ist nicht gleichzusetzen mit Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.

## 5.4. Umfang der Leistungen

Im Rahmen der Leistungsbewilligung wird einer leistungsberechtigten Person ein individuell zu vereinbarender Leistungsumfang auf Stundenbasis gewährt. Die Leistungen sind im personenbezogenen Bereich bedarfsgerecht zu erbringen. Maßgeblich hierfür sind die im Rahmen des Gesamt-/Teilhabeplanverfahrens festgestellten Bedarfe und Ziele.

# Personelle Ausstattung und Qualifikation (§ 7)

Maßgebend für das zu beschäftigende Personal für die Betreuungsleistung ist die jeweils ak-tuell gültige Positivliste (Anlage 3.5 LRV SGB IX).

# Eine Quote von 90 %Fachkräften - zu 10 % Nichtfachkräften-Vollzeitäquivalenten entspre-chend der Positivliste ist zu erfüllen, davon ausgenommen sind einfache Assistenzleistungen (z.B. EA).

Die Regelungen nach § 7 der Anlage 3 (Mantel) des LRV SGB IX sowie gegebenenfalls die Bestimmungen des HmbWBG sind zu beachten.

1. **Räumliche und sächliche Ausstattung (§ 8)**

Die für die Erbringung der Leistungen notwendige Raum- und Sachausstattung wird vorgehalten. Dazu zählen insbesondere auch geeignete Räumlichkeiten für das Vorhalten von Gruppenangeboten.

Eine Beschreibung der einzelnen Standorte, an denen die Leistungen der einfachen Assistenz erbracht werden, ist in der Anlage 3.4 (Standortabfrage) vorzunehmen und jährlich im Rahmen der pauschalen Anpassung der Vergütungsvereinbarungen zu aktualisieren. Sollte es zu diesem Zeitpunkt keine Veränderungen in den Standortdaten geben, ist dies entsprechend im Datenblatt zu vermerken.

# Qualität der Leistungen (§ 9)

Konkretisierung der Anforderungen an die Qualität der Leistungen gem. §§ 3,4 LRV SGB IX (Leistungsmerkmale):

Die vereinbarte Leistung wird unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erbracht. Fortbildung und Supervision sind unverzichtbare Bestandteile der Leistungserbringung.

Grundlage ist das abgestimmte Konzept vom xx.xx.xxxx